



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2689

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0351/LV

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Italy) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 03-01-2025.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Εμπεριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinioni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Aviz detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 03-01-2025. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 03-01-2025. - Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 03-01-2025. - Удължаване на крайния срок на статуквото до 03-01-2025. - Prodłużuje lhůtu současného stavu do 03-01-2025. - Fristen for status quo forlænges til 03-01-2025. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 03-01-2025. - Amplía el plazo de statu quo hasta 03-01-2025. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 03-01-2025. - Jatkaa status quon määraaika 03-01-2025 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 03-01-2025. - Meghosszabbítja a korábbi állapot határidejét 03-01-2025-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 03-01-2025. - Status quo terminas pratęsiamas iki 03-01-2025. - Pagarina "status quo" laika periodu līdz 03-01-2025. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 03-01-2025. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 03-01-2025. - Przedłużenie status quo do 03-01-2025. - Prolonga o prazo do statu quo até 03-01-2025. - Prelungește termenul status quo-ului până la 03-01-2025. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 03-01-2025. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 03-01-2025. - Förlänger tiden för status quo fram till 03-01-2025.

The Commission received this detailed opinion on the 02-10-2024. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 02-10-2024. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 02-10-2024 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 02-10-2024. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 02-10-2024. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 02-10-2024. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την εμπεριστατωμένη γνώμη στις 02-10-2024. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 02-10-2024. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamuse 02-10-2024. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 02-10-2024. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 02-10-2024. - A Bizottság 02-10-2024-án/-én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 02-10-2024. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstytą nuomonę 02-10-2024. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 02-10-2024. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinioni dettaljata dwar il-02-10-2024. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 02-10-2024 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 02-10-2024. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 02-10-2024. - Comisia a primit avizul detaliat privind 02-10-2024. - Komisija dostala toto podrobné stanovisko dňa 02-10-2024. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 02-10-2024. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 02-10-2024. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 02-10-2024.

MSG: 20242689.DE

1. MSG 115 IND 2024 0351 LV DE 03-01-2025 02-10-2024 IT DO 6.2(2) 03-01-2025

2. Italy

3A. Ministero delle imprese e del Made in Italy



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Dipartimento Mercato e Tutela

Direzione Generale Consumatori e Mercato

Divisione II. Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi

00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero dell'Agricoltura, della Sovranità Alimentare e delle Foreste

Ufficio Legislativo

Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Servizio Giuridico

4. 2024/0351/LV - C51A - Getränke

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Am 1. Juli 2024 notifizierte die lettische Regierung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens TRIS 2015/1535 den Gesetzentwurf „Änderungen des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke“ (TRIS 2024/0351/LV). Mit dem Entwurf werden Änderungen des geltenden Gesetzes über die Herstellung alkoholischer Getränke eingeführt, durch das alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken geregelt werden, einschließlich Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Einfuhr, Ausfuhr, Vertrieb, Vermarktung und Einzelhandel in Zügen, Flugzeugen und Schiffen, die in Lettland registriert sind.

Insbesondere wird mit der lettischen technischen Vorschrift für alkoholische Getränke die Verpflichtung eingeführt,

1) „zusätzliche“ Kennzeichnung der Nährwertdeklaration (die sich auf Kalorien beschränken kann) und des Zutatenverzeichnisses, die auf dem Etikett des Erzeugnisses angegeben oder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, mit Angabe des Platzes der Nährwertdeklaration und des Zutatenverzeichnisses für alle alkoholischen Getränke;

2) die Anbringung auf dem Etikett eines grafischen Symbols und anderer visueller Elemente „(z. B. Grenzlinien, Hintergrundzeichnung oder Farbe), die als Warnhinweis vor dem Verzehr alkoholischer Getränke während der Schwangerschaft und während des Betriebs eines Fahrzeugs dienen“.

Außerdem wird Folgendes eingeführt:

□ die Verpflichtung, an Verkaufsstellen ein Schild anzubringen, das darauf hinweist, dass der Konsum alkoholischer Getränke gesundheitsschädliche Auswirkungen hat und dass alkoholische Getränke nicht an Minderjährige verkauft werden dürfen [beachten Sie, dass diese Verpflichtung bereits für die Werbung und den Online-Verkauf von Alkohol gilt];

□ das Verbot von Werbemaßnahmen für Alkohol in Verkaufsstellen (auch online), z. B. indem mehrere Produkteinheiten angeboten werden, deren Preis pro Einheit niedriger ist als der Preis, der für den Kauf einer einzelnen Einheit zu zahlen wäre, oder als „2 für 1 Angebot“;

□ das Verbot der Werbung für "Preise und Preisnachlässe für alkoholische Getränke" in Veröffentlichungen, gedrucktem Werbematerial, Kinos, Online-Support, Postdiensten und Einzelhandelsstandorten (mit Ausnahme der Produktionsstätte und der Räumlichkeiten des Herstellers) [beachten Sie, dass die Alkoholwerbung in Lettland bereits recht restriktiv geregelt ist]

Die von Lettland notifizierte Verordnung sieht vor, dass diese Maßnahmen am 1. Juni 2025 in Kraft treten, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Kennzeichnung, die am 1. Januar 2028 in Kraft treten (mit einer unbegrenzten Lagererschöpfungsklausel für Erzeugnisse, die vor diesem Datum „verarbeitet und etikettiert“ wurden).

Während Italien stets die Notwendigkeit unterstützt hat, einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum zu fördern, ist anzumerken, dass der lettische Gesetzentwurf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene zu untergraben und ein Hindernis für den freien Warenverkehr zu schaffen droht.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Wein und aromatisierte Weinerzeugnisse gemäß Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2021/2117 geänderten Fassung die Nährwertdeklaration und das Zutatenverzeichnis bereits verbindliche Angaben sind. Die oben genannten europäischen Rechtsvorschriften haben daher sicherlich Vorrang vor dem von Lettland notifizierten Gesetzentwurf, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, die oben genannten obligatorischen Informationen über das digitale Etikett bereitzustellen, und die Art und Weise, wie sie



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

präsentiert werden (die Delegierten Verordnungen (EU) 2023/1606 und (EU) 2024/585 enthalten jeweils Vorschriften über die Bezeichnung der Zutaten für Weine und aromatisierte Weinerzeugnisse).

Die von Lettland angemeldete Maßnahme birgt daher die Gefahr, dass neue Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden, die Hersteller und Importeure zwingen würden, die Etiketten speziell für den lettischen Markt zu ändern, wodurch Handelshemmnisse entstehen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindert wird. Die fragliche Bestimmung könnte, indem sie die „Klausel der gegenseitigen Anerkennung“ nicht vorsieht, ein Hindernis für den freien Warenverkehr und eine Maßnahme darstellen, die einer nach Artikel 34 AEUV verbotenen mengenmäßigen Beschränkung gleichkommt.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung das Inverkehrbringen eines Produkts, für das es keine harmonisierten Rechtsvorschriften gibt und das bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde oder das seinen Ursprung in der Türkei oder einem EWR-Land hat und in diesen Ländern rechtmäßig in Verkehr gebracht wird, nicht verbieten dürfen. Der Hauptzweck der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung besteht gerade darin, einen Verfahrensrahmen zu schaffen, um das Risiko zu minimieren, dass nationale technische Vorschriften rechtswidrige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten schaffen.

Wie die Europäische Kommission in ihren „Bemerkungen“ zum lettischen Entwurf einer technischen Vorschrift ausgeführt hat, kann ein Mitgliedstaat nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22 dem Anbieter einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Kommunikationsplattform keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen. Ein solcher nationaler Ansatz verstößt gegen das Unionsrecht, das den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft durch den Grundsatz der Kontrolle im Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes gewährleistet.

Nach den Feststellungen der Kommunikationsgarantiebehörde scheint auch der zu prüfende Entwurf einer technischen Vorschrift nicht mit der Verordnung (EU) 2022/2065 über Vermittlungsdienste vereinbar zu sein. Mit dieser Verordnung beabsichtigte der europäische Gesetzgeber in der Tat, "um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und zu verbessern, sollten daher auf Unionsebene verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Binnenmarkt innovative digitale Dienste entstehen und expandieren können. Die Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten auf Unionsebene ist erforderlich, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern und zu beenden, für Rechtssicherheit zu sorgen und somit die Unsicherheit für Entwickler zu verringern und die Interoperabilität zu fördern." In Artikel 2 heißt es ausdrücklich: „Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden, ungeachtet des Niederlassungsortes des Anbieters dieser Vermittlungsdienste.“

Mit anderen Worten zielt die Verordnung über Vermittlungsdienste darauf ab, einheitliche Regeln festzulegen, die für alle Diensteanbieter gelten, die in der Union Dienstleistungen anbieten, unabhängig davon, in welchem Land die Anbieter dieser Vermittlungsdienste niedergelassen sind, um sicherzustellen, dass der Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union nicht durch unterschiedliche Regeln behindert wird.

Der notifizierte lettische Entwurf scheint, da er Diensteanbietern, die Dienste auf lettischem Hoheitsgebiet anbieten, spezifische Verpflichtungen auferlegt, nicht mit der europäischen Verordnung 2022/2065 im Einklang zu stehen, da die Verordnung im Gegenteil darauf abzielt, einen einheitlichen digitalen Raum mit einheitlichen Regeln zu schaffen, die für alle Diensteanbieter gelten, die Dienste in der Europäischen Union anbieten.

Angesichts der festgestellten Probleme wird in Bezug auf die oben genannte Notifizierung vorgeschlagen, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, da davon ausgegangen wird, dass der Entwurf Hindernisse für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt schaffen könnte.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu